

1. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.

15. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

16. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

17. das Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg

18. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart

19. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.

20. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
21. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
22. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
23. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
24. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -

schließen zu den Budgetvereinbarungen für die Finanzierungszeiträume 2020 und 2021 folgende

Protokollnotiz zur Wahlmöglichkeit der Schüler für das 3. Ausbildungsjahr der Ausbildung nach § 59 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts gemäß § 59 PflBG kann es im 3. Ausbildungsjahr, zur Bildung unwirtschaftlicher Klassengrößen kommen. Es wird anerkannt, dass die Kooperation zur Bildung wirtschaftlicher Klassengrößen eine große Herausforderung für die Schulen sein wird.

Wenn bei einer Pflegeschule mit bis zu 80 Schülern in einer Fahrdistanz von 20 Km keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung gemäß § 59 PflBG (im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege) liegt und infolge der Wahrnehmung des Wahlrechts eine Klassengröße zwischen 6 und 16 Schülern entsteht, sind pro Schule maximal 10 nicht besetzte Plätze in dieser Klasse mit dem Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte gemäß § 3c der Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz entsprechend dem Akademisierungsgrad der Schule zu finanzieren.